

Ferialjob - Dazuverdienen neben Familienbeihilfe

Info-Blatt zu Steuer-News 4/2008

Auch wenn es für Jugendliche nicht immer einfach ist, einen klassischen Ferialjob zu bekommen, sollte man über die Konsequenzen einer entgeltlichen Tätigkeit in den Sommerferien hinsichtlich Steuer, Sozialversicherung und Familienbeihilfe Bescheid wissen.

- **Familienbeihilfe¹:**

Der Bezug der Familienbeihilfe ist nicht gefährdet, solange das zu versteuernde (= steuerpflichtige) **Jahreseinkommen** des Kindes den Betrag von **€ 9.000 pa** nicht überschreitet, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, sonstigen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (bzw bei Gehaltseinkünften ohne Sonderzahlungen, wie zB 13. und 14. Bezug). Bei **Gehaltseinkünften** darf ein Kind daher insgesamt **brutto € 11.219 pa** (ohne Sonderzahlungen) verdienen, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe verlieren. Endbesteuerte Einkünfte (wie zB Zinsen oder Dividenden) sind nicht auf die Einkommensgrenze anzurechnen. Übrigens: **Kinder unter 18 Jahren können ohne Gefährdung der Familienbeihilfe ganzjährig beliebig viel verdienen!**

Weitere Informationen finden Sie im Internetportal des BM für Gesundheit, Familie und Jugend (<http://www.bmgfj.gv.at>) inklusive detaillierter Durchführungsrichtlinien zum FLAG.

- **Sozialversicherung:**

Bei einer **geringfügigen Beschäftigung** bis zu einem **monatlichen Bruttobezug von € 349,01** (Geringfügigkeitsgrenze 2008) fallen keine Sozialversicherungsbeiträge für den Dienstnehmer an.

- **Lohnsteuer:**

De facto **lohnsteuerfrei** sind Bezüge bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von rd € 1.127 (entspricht einem Jahresbruttobezug inklusive Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt rd € 15.780). Nach Ablauf des Jahres sollte beim Finanzamt ein **Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung** gestellt werden; durch die Aufteilung der Bezüge auf das ganze Jahr und Berücksichtigung der sog. Negativsteuer bei geringen Einkommen kommt es in den meisten Fällen zu Steuergutschriften.

Bei Ferialjobs in der rechtlichen Form von **Werkverträgen** oder **freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss das Einkommen durch Abgabe einer Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt offengelegt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Info-Blatt "Steuererklärungen 2007" zum Newsletter 3/2008.

- **Umsatzsteuer:**

Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). **Umsatzsteuerpflicht** besteht aber erst ab einem **Brutto-Jahresumsatz** (= Einnahmen) von **mehr als € 36.000²** (bis dahin gilt die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer); Steuerklärungspflicht besteht bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als € 7.500 (netto ohne Umsatzsteuer).

¹ Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) § 5

² Der Bruttobetrag von € 36.000 gilt unter der Annahme, dass die Umsätze im Falle der Umsatzsteuerpflicht dem 20%igen Normalsteuersatz unterliegen würden (€ 30.000 zuzüglich 20%).